

Fehlüberweisung

Kein Rückruf des überwiesenen Betrags nach Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten
möglich

von Ass. jur. Pia Schneiker

Hat eine Bank den überwiesenen Betrag auf dem Konto des Begünstigten bereits endgültig gutgeschrieben, muss sie diesen nicht rückbuchen, wenn der Überweisungsauftrag einen Monat später widerrufen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn der Empfängerbank vor der Gutschrift eine Mitteilung über den Überweisungsrückruf bzw. die Kündigung des Überweisungsvertrags zugeht.

In einem aktuell veröffentlichten Urteil vom 5.12.2006 hatte der BGH in einem Fall zu entscheiden, in dem der Überweisungsempfänger den Girovertrag mit seiner Bank bereits gekündigt hatte. Nach Auffassung des elften Zivilsenats ist die Bank in Nachwirkung des Girovertrags dennoch befugt, auf das Konto des ehemaligen Kunden eingehende Zahlungen weiter entgegenzunehmen und entsprechend zu verbuchen.

Auch nach Erlöschen des Girovertrags ist das Kündigungs- und Rückrufsrecht jedoch ausgeschlossen. Der Überweisende muss seine Rückzahlungsansprüche unmittelbar gegenüber dem Überweisungsempfänger geltend mache und nicht gegenüber der Bank des Begünstigten.

Mehr zum Thema „Überweisungsrückruf“ lesen Interessierte in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift „GmbH-Steuerpraxis“. Zwei Ausgaben der Fachzeitschrift können kostenfrei beim VSRW-Verlag, 53179 Bonn oder per E-Mail bei buch@vsrw.de angefordert werden.